

## Satzung

### **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Karlschule Rastatt e.V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Rastatt.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

### **II. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **III. Zweck des Vereins**

Zweck des Fördervereins ist die soziale, ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule auf ihrem Weg zu einer veränderten, an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen orientierten Stadtteilschule, insbesondere durch

- die Förderung der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Schule und ihren Interessen
- die Förderung von Aktivitäten an der Karlschule
- die Verbesserung des Verständnisses von Schule, Schüler und Eltern für ihre gegenseitigen Belange
- die Unterstützung von schulischen und schulergänzenden Veranstaltungen
- die Unterstützung außerordentlicher schulischer Anschaffungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen.

Der Vorstand entscheidet über Förderungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.

### **IV. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder im Förderverein können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt,. Höhere Beiträge und Spenden sind willkommen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Als solcher gilt auch jede Beitragsleistung, sofern sie auf eine mit entsprechendem Hinweils verbundene Mitteilung an den Förderverein erfolgt.
4. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Schuljahrs durch eine schriftliche Erklärung beendet werden.
5. Bei groben Verstößen gegen das Vereinsinteresse kann die Hauptversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

## **V. Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung

## **VI. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem / der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer / Schriftführerin
- Schatzmeister
- Schulleiter kraft Amtes
- Elternbeiratsvorsitzenden kraft Amtes
- bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen

Zu den Vorstandssitzungen sind als beratende Mitglieder Vertreter der für die Schule bedeutsamen Einrichtungen einzuladen, z.B. Abteilung Stadtteilarbeit des Jugendamtes Rastatt, Jugendgemeinschaftswerk, Schulen usw. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand muss im Laufe eines Geschäftsjahres eine Hauptversammlung einberufen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, das Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **VII. Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Termin durch Rundschreiben. Bei der Hauptversammlung gibt der Vorstand Aufschluss über das Vereinsgeschehen (Mitgliederbewegung, Kassenstand, Tätigkeitsbericht, Planung weiterer Vorhaben). Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüfer. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch den Versammlungsleiter zu beurkunden.

## **VIII. Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- es im Interesse des Vorstands ist
- mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Termin per Rundschreiben.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung sind durch den Versammlungsleiter zu beurkunden.

## **IX. Satzungsänderung**

Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **X. Auflösung des Fördervereins**

Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das ganze Vermögen an die Schulleitung. Die Schulleitung hat das Vermögen ausschließlich zu Zwecken im Sinne von Ziffer III. dieser Satzung zu verwenden.

Zur Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.